

Bundesgesetzblatt ¹¹¹³

Teil II

G 1998

2009

Ausgegeben zu Bonn am 12. Oktober 2009

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
2.10.2009	20. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (20. ADR-Änderungsverordnung – 20. ADRÄndV)	1114
15. 7.2009	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen	1117
5. 8.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 14. Oktober 2003 über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum	1123
5. 8.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Europäische Forstinstitut	1124
5. 8.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	1125
10. 8.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses	1125
10. 8.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	1126
10. 8.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Donauschutzübereinkommens	1127
11. 8.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS)	1128
13. 8.2009	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit	1129
19. 8.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Accenture National Security Services, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-77-01)	1131
19. 8.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-31)	1134
25. 8.2009	Bekanntmachung der deutsch-kenianischen Vereinbarung über Technische Zusammenarbeit	1136
31. 8.2009	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1138
3. 9.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs	1142
3. 9.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen	1143
8. 9.2009	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr	1143
9. 9.2009	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	1145

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
9. 9.2009	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1147
9. 9.2009	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit	1149
10. 9.2009	Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1150

**20. Verordnung
zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen
(20. ADR-Änderungsverordnung – 20. ADRÄndV)**

Vom 2. Oktober 2009

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (BGBl. 1969 II S. 1489) in Verbindung mit Artikel 249 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) sowie in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die in Genf vom 28. bis 30. Oktober 2008 beschlossenen Änderungen zu den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Anlagen A und B vom 7. April 2009 (BGBl. 2009 II S. 396) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 2009

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

**Projet d'amendements
aux annexes A et B de l'ADR
adopté par le Groupe de travail pour entrée en vigueur le 1^{er} juillet 2009**

Partie 1**Chapitre 1.6**

1.6.5.11 Au début, remplacer «avant le 1^{er} janvier 2009» par «avant le 1^{er} juillet 2009».

Partie 6**Chapitre 6.8**

6.8.2.6 Dans le Tableau, sous «Pour les citernes ayant une pression maximale de service ne dépassant pas 50 kPa et destinées au transport des matières pour lesquelles un code citerne comprenant la lettre «G» est donné en colonne (12) du tableau A du chapitre 3.2» et sous «Pour les citernes destinées au transport de produits pétroliers liquides et autres matières dangereuses de la classe 3 ayant une tension de vapeur n'excédant pas 110 kPa à 50 °C, et d'essence, et ne présentant pas de risque subsidiaire de toxicité ou de corrosivité», remplacer la rubrique pour «EN 13094:2004» par les deux nouvelles rubriques suivantes:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
6.8.2.1	EN 13094:2004	Citernes destinées au transport de matières dangereuses – Citernes métalliques ayant une pression de service inférieure ou égale à 0,5 bar – Conception et fabrication		Entre le 1 ^{er} janvier 2005 et le 31 décembre 2009
6.8.2.1	EN 13094:2008	Citernes destinées au transport de matières dangereuses – Citernes métalliques ayant une pression de service inférieure ou égale à 0,5 bar – Conception et fabrication	À compter du 1 ^{er} janvier 2010	Avant le 1 ^{er} janvier 2010

6.8.3.4.6 a) Supprimer «, du No ONU 1067 tétroxyde de diazote (dioxyde d'azote)».

Hinweis:

Die deutsche Übersetzung umfasst nur die Änderungen, die die Bekanntmachung der Anlagen A und B vom 7. April 2009 (BGBl. 2009 II S. 396) betreffen, sowie zusätzliche Korrekturen, die nur die deutsche Fassung betreffen.

Teil 1

Kapitel 1.6

1.6.5.11 Am Anfang „vor dem 1. Januar 2009“ ändern in:
„vor dem 1. Juli 2009“.

Teil 3

Kapitel 3.2

Tabelle A

UN 1950,

dritte Eintragung (Klassifizierungscode 5CO)

In der Spalte (6) am Ende hinzufügen:

„625“.

In der Spalte (8) am Ende in der Höhe von „L2“ (siehe folgende Änderung) hinzufügen:

„LP02“.

In der Spalte (9a) am Ende hinzufügen:

„RR6

L2“.

Teil 5

Kapitel 5.4

5.4.1.2.5.1 h) „Wagen“ bzw. „Wagens“ ändern in:
„Fahrzeug“ bzw. „Fahrzeugs“ (je zweimal).

Teil 6

Kapitel 6.8

6.8.2.6 In der Tabelle unter den Überschriften

- „für Tanks mit einem höchsten Betriebsdruck von höchstens 50 kPa zur Beförderung von Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 eine Tankcodierung mit dem Buchstaben «G» angegeben ist“ und
- „für Tanks zur Beförderung flüssiger Erdölprodukte, anderer gefährlicher Stoffe der Klasse 3 mit einem Dampfdruck bei 50 °C von höchstens 110 kPa und von Benzin, die keine Nebengefahr giftig oder ätzend haben“

erhält der Verweis auf die Norm „EN 13094:2004“ folgenden Wortlaut:

anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	Referenz	Titel des Dokuments	rechtsverbindliche Anwendung für Tanks, die gebaut werden	zugelassene Anwendung für Tanks, die gebaut wurden
6.8.2.1	EN 13094:2004	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau		zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009
6.8.2.1	EN 13094:2008	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau	ab dem 1. Januar 2010	vor dem 1. Januar 2010

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
des Abkommens über die Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits
zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen,
die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen**

Vom 15. Juli 2009

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. März 2008 zu dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (BGBl. 2008 II S. 182, 184), wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 44 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

im Verhältnis zu den nachfolgenden Staaten vorläufig anwendbar ist:

Bulgarien	mit Wirkung vom	9. April 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Europäische Gemeinschaft	mit Wirkung vom	9. April 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Finnland	mit Wirkung vom	15. April 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Frankreich	mit Wirkung vom	9. April 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Polen	mit Wirkung vom	9. April 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Rumänien	mit Wirkung vom	9. April 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Schweden	mit Wirkung vom	9. April 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Schweiz	mit Wirkung vom	9. April 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Vereinigtes Königreich	mit Wirkung vom	20. April 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.		

II.

Erklärungen und Vorbehalte

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 29. September 2008 ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt und am 8. Januar 2009 dem Verwahrer die nachstehende Erklärung notifiziert:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt gemäß Artikel 44 Absatz 3 des Abkommens vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen, dass bis zum Inkrafttreten des Abkommens dieses für sie in ihren Beziehungen zu jeder anderen Vertragspartei Anwendung findet, die die gleiche Erklärung abgegeben hat.

Gemäß Artikel 11 werden für die Zwecke des Titels II („Amtshilfe“) die folgenden zentralen Dienststellen benannt:

1. Zollkriminalamt
Postfach 85 05 62
51030 Köln

Bergisch Gladbacher Straße 837
51069 Köln

Telefon: +49 221 672 - 0
E-Mail: poststelle@zollkriminalamt.de
für Amtshilfeersuchen betreffend
 - den Warenverkehr, der gegen zoll- und agrarrechtliche Vorschriften verstößt (Artikel 2 Abs. 1 erster Anstrich);
 - den Warenverkehr, der gegen steuerrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der Einfuhrumsatzsteuer, der Ausfuhrnachweise für Umsatzsteuerzwecke, der besonderen Verbrauchsteuern und der Verbrauchsteuern verstößt (Artikel 2 Abs. 1 zweiter Anstrich);
 soweit nicht die Bundesfinanzdirektion Mitte (siehe 2.) zuständig ist.
2. Bundesfinanzdirektion Mitte
 - Zentralstelle Vollstreckungsdienst –
Waterloostraße 5
30169 Hannover

Telefon: +49 511 101 - 0
Telefax: +49 511 101 - 22 95
E-Mail: zvd@ofdh.bfinv.de
 für
 - die Zustellung von Urkunden und Entscheidungen, die den Warenverkehr, der gegen zoll- und agrarrechtliche Vorschriften sowie steuerrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der Einfuhrumsatzsteuer, der besonderen Verbrauchsteuern und der Verbrauchsteuern verstößt, betreffen (Artikel 14 i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 erster und zweiter Anstrich);
 - die Einziehung von Forderungen, die den Warenverkehr, der gegen zoll- und agrarrechtliche Vorschriften sowie steuerrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der Einfuhrumsatzsteuer, der besonderen Verbrauchsteuern und der Verbrauchsteuern verstößt, betreffen (Artikel 24 i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 erster und zweiter Anstrich).
3. Bundeszentralamt für Steuern
53221 Bonn

als zentrale Dienststelle für die Amtshilfe in Umsatzsteuersachen.“

Bulgarien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 13. Oktober 2008 die nachstehenden Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung des Ratssekretariats)

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>„1. Declaration under Article 11(4):

The Republic of Bulgaria declares that the central unit within the meaning of Article 11 of the Agreement is the ‘Coordination of the fight against crimes affecting the financial interests of the European Community’ Directorate within the Administration of the Council of Ministers.</p> | <p>„1. Erklärung nach Artikel 11 Absatz 4:

Die Republik Bulgarien erklärt, dass die innerhalb der Verwaltung des Ministerrats eingerichtete Abteilung ‚Koordination des Vorgehens gegen Straftaten, die die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft beeinträchtigen‘ als zentrale Stelle nach Artikel 11 des Abkommens benannt wurde.</p> |
| <p>2. Declaration under Article 26(1)(a):

The Republic of Bulgaria declares that the central units for the receipt and transmission of requests for legal assistance in proceedings brought by administrative bodies in respect of acts and where the decision may give rise to proceedings before a criminal court are:

– The Supreme Prosecutor’s Office of Cassation – for requests for legal assistance in administrative proceedings before they reach the court;</p> | <p>2. Erklärung nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a:

Die Republik Bulgarien erklärt, dass folgende zentralen Stellen zuständig sind für die Entgegennahme und Übermittlung von Ersuchen um Rechtshilfe in Verfahren wegen Handlungen, die durch Behörden geahndet werden, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann:

– der Oberste Kassationshof bei Ersuchen um Rechtshilfe in Verwaltungsverfahren vor der Anrufung des Gerichts;</p> |

– The Ministry of Justice – for requests for legal assistance in administrative proceedings in the court phase of criminal proceedings.

3. Declaration under Article 26(1)(b):

The Republic of Bulgaria declares that the central unit for the receipt and transmission of requests for legal assistance in civil proceedings joined to criminal proceedings as long as the criminal court has not yet passed judgment, is the Ministry of Justice.

4. Declaration under Article 27(5):

The Republic of Bulgaria declares that the central units for the receipt and transmission of requests for legal assistance under Title III of the Agreement are:

– The Supreme Prosecutor's Office of Cassation – for requests for legal assistance in pre-trial proceedings;

– The Ministry of Justice – for requests for legal assistance in the court phase of criminal proceedings.

5. Declaration under Article 44(3):

The Republic of Bulgaria declares that, until it enters into force, it will apply the Agreement in its relations with Member States which have made the same declaration."

– das Justizministerium bei Ersuchen um Rechtshilfe in Verwaltungsverfahren nach Eröffnung des strafgerichtlichen Hauptverfahrens.

3. Erklärung nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b:

Die Republik Bulgarien erklärt, dass das Justizministerium als zentrale Behörde zuständig ist für die Entgegennahme und Übermittlung von Ersuchen um Rechtshilfe in Zivilsachen, die mit einer Strafklage verbunden sind, solange das Strafgericht noch nicht endgültig über die Strafklage entschieden hat.

4. Erklärung nach Artikel 27 Absatz 5:

Die Republik Bulgarien erklärt, dass folgende zentralen Stellen zuständig sind für die Entgegennahme und Übermittlung von Ersuchen um Rechtshilfe nach Titel III des Abkommens:

– der Oberste Kassationshof bei Ersuchen um Rechtshilfe in Ermittlungsverfahren;

– das Justizministerium bei Ersuchen um Rechtshilfe nach Eröffnung des strafgerichtlichen Hauptverfahrens.

5. Erklärung nach Artikel 44 Absatz 3:

Die Republik Bulgarien erklärt, dass bis zum Inkrafttreten des Abkommens dieses für sie in ihren Beziehungen zu jeder anderen Vertragspartei Anwendung findet, die die gleiche Erklärung abgegeben hat."

Die Europäische Gemeinschaft hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Dezember 2008 die nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung des Ratssekretariats)

«La Communauté européenne déclare, conformément à l'article 44, paragraphe 3, de l'accord, que jusqu'à l'entrée en vigueur dudit accord, elle se considère liée par l'accord, dans les limites de ses compétences, dans ses rapports avec toute autre partie contractante ayant fait la même déclaration.»

„Die Europäische Gemeinschaft erklärt, dass bis zum Inkrafttreten des Abkommens dieses für sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit in ihren Beziehungen zu jeder anderen Vertragspartei Anwendung findet, die die gleiche Erklärung nach Artikel 44 Absatz 3 des Abkommens abgegeben hat.“

Finnland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Januar 2009 die nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung des Ratssekretariats)

"Suomen Pysyvä Edustusto Euroopan unionissa toimittaa Suomen hyväksymisasiakirjan ja ilmoittaa samalla, että Suomi antaa Euroopan yhteisön ja sen jäsenvaltioiden sekä Sveitsin valaliiton välillä niiden taloudellisten etujen vastaisten petosten ja muun laittoman toiminnan torjumisesta tehdyn yhteistyösopimuksen 44 artiklan 3 kohdan mukaisen julistuksen, jonka mukaan Suomi katsoo sopimuksen sitovan sitä suhteissaan toiseen saman julistuksen tehneeseen sopimuspuoleen."

„Die Ständige Vertretung Finnlands bei der Europäischen Union übermittelt anbei die Genehmigungsurkunde Finnlands und erklärt zugleich nach Artikel 44 Absatz 3 des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen, dass dieses Abkommen für Finnland in seinen Beziehungen zu jeder anderen Vertragspartei Anwendung findet, die die gleiche Erklärung abgegeben hat.“

Frankreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 27. November 2008 die nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung des Ratssekretariats)

«Conformément à l'article 44, paragraphe 3, de l'accord de coopération entre la Communauté européenne et ses États membres, d'une part, et la Confédération suisse, d'autre part, pour lutter contre la fraude et toute autre activité illégale portant atteinte à leurs intérêts financiers, signé à Luxembourg le 26 octobre 2004, la République française déclare qu'elle appliquera ledit accord jusqu'à son entrée en vigueur dans ses rapports avec les autres parties contractantes ayant fait la même déclaration.»

„Gemäß Artikel 44 Absatz 3 des am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen, erklärt die Französische Republik, dass sie dieses Abkommen bis zu seinem Inkrafttreten in ihren Beziehungen zu den anderen Vertragsparteien, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, anwenden wird.“

Polen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. September 2006 die nachstehenden Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung des Ratssekretariats)

„Po zaznajomieniu się z powyższą Umową w imieniu Rzeczypospolitej Polskiej oświadczam, że:

- została ona uznana za słuszną zarówno w całości, jak i każde z postanowień w niej zawartych,
- jest przyjęta, ratyfikowana i potwierdzona,
- będzie niezmiennie zachowywana oraz stosowana z uwzględnieniem deklaracji złożonej stosownie do artykułu 44 ustęp 3 Umowy.

Na podstawie art. 44 ust. 3 Umowy o współpracy między Wspólnotą Europejską i jej Państwami Członkowskimi, z jednej strony, a Konfederacją Szwajcarską, z drugiej strony, w sprawie przeciwdziałania nadużyciom finansowym i wszelkim innym nielegalnym działaniom naruszającym ich interesy finansowe, sporządzoną w Luksemburgu w dniu 26 października 2004 r., Rzeczpospolita Polska oświadcza, że będzie stosować niniejszą Umowę do czasu jej wejścia w życie w stosunkach z innymi Umawiającymi się Stronami, które złożyły taką samą deklarację.

Na podstawie art. 11 ust. 4 Umowy o współpracy między Wspólnotą Europejską i jej Państwami Członkowskimi, z jednej strony, a Konfederacją Szwajcarską z drugiej strony, w sprawie przeciwdziałania nadużyciom finansowym i wszelkim innym nielegalnym działaniom naruszającym ich interesy finansowe, sporządzonej w Luksemburgu w dniu 26 października 2004 roku, Rzeczpospolita Polska oświadcza, że jednostkami centralnymi właściwymi dla celów tego artykułu są: Ministerstwo Spraw Wewnętrznych i Administracji oraz – w odniesieniu do przestępstw skarbowych – Ministerstwo Finansów.

Na podstawie art. 27 ust. 5 Umowy o współpracy między Wspólnotą Europejską

„Nach Kenntnisnahme des obigen Abkommens erkläre ich im Namen der Republik Polen, dass das Abkommen

- sowohl in seiner Gesamtheit als auch hinsichtlich jeder der in ihm enthaltenen Bestimmungen gebilligt wurde,
- angenommen, ratifiziert und genehmigt worden ist,
- stets unter Berücksichtigung der nach Artikel 44 Absatz 3 des Abkommens abgegebenen Erklärung eingehalten sowie angewandt werden wird.

Nach Artikel 44 Absatz 3 des am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen, erklärt die Republik Polen, dass sie das vorliegende Abkommen bis zu seinem Inkrafttreten in ihren Beziehungen zu den anderen Vertragsparteien, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, anwenden wird.

Nach Artikel 11 Absatz 4 des am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen, erklärt die Republik Polen, dass für die Zwecke dieses Artikels folgende Behörden als zentrale Dienststellen gelten: das Ministerium für innere Angelegenheiten und Verwaltung sowie – hinsichtlich der Finanzdelikte – das Finanzministerium.

Nach Artikel 27 Absatz 5 des am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unter-

i jej Państwami Członkowskimi, z jednej strony, a Konfederacją Szwajcarską z drugiej strony, w sprawie przeciwdziałania nadużyciom finansowym i wszelkim innym nielegalnym działaniom naruszającym ich interesy finansowe, sporządzonej w Luksemburgu w dniu 26 października 2004 roku, Rzeczpospolita Polska oświadcza, że:

- 1) w odniesieniu do wniosków, o których mowa w art. 33 Umowy, władzą centralną jest Komendant Główny Policji;
- 2) w odniesieniu do wniosków, o których mowa w art. 29 i 34 Umowy, władzami centralnymi są:
 - a) jeżeli chodzi o wnioski kierowane na etapie postępowania przygotowawczego – Ministerstwo Sprawiedliwości Prokuratura Krajowa;
 - b) jeżeli chodzi o wnioski kierowane na etapie postępowania sądowego – Ministerstwo Sprawiedliwości Departament Współpracy Międzynarodowej i Prawa Europejskiego;
- 3) w odniesieniu do wniosków, o których mowa w art. 31, 32 i 37 Umowy, władzą centralną jest Ministerstwo Sprawiedliwości Prokuratura Krajowa.“

zeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen, erklärt die Republik Polen, dass

1. bei Ersuchen im Sinne des Artikels 33 des Abkommens die zentrale Behörde der oberste Polizeikommandeur (Komendant Główny Policji) ist;
2. bei Ersuchen im Sinne der Artikel 29 und 34 des Abkommens folgende Behörden die zentralen Behörden sind:
 - a) im Falle von Ersuchen, die in der Phase der Ermittlungen eingereicht werden – das Ministerium der Justiz, Landesstaatsanwaltschaft;
 - b) im Falle von Ersuchen, die in der Phase des Gerichtsverfahrens eingereicht werden – das Ministerium der Justiz, Abteilung Internationale Zusammenarbeit und europäisches Recht;
3. bei Ersuchen im Sinne der Artikel 31, 32 und 37 des Abkommens die zentrale Behörde das Ministerium der Justiz, Landesstaatsanwaltschaft ist.“

Rumänien hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. Oktober 2008 notifiziert, dass es das Abkommen gemäß dessen Artikel 44 Absatz 3 vorläufig anwendet.

Schweden hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. Mai 2008 die nachstehenden Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung des Ratssekretariats)

„Sverige förklarar, i enlighet med avtalets artikel 44, punkt 3 att det, fram till dess att det träder i kraft, kan börja tillämpas i förbindelserna med andra stater, som har gjort en motsvarande förklaring.

„Schweden erklärt gemäß Artikel 44 Absatz 3 des Abkommens, dass das Abkommen bis zu dessen Inkrafttreten in den Beziehungen zu anderen Staaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, Anwendung finden kann.

Utrikesdepartementet får meddela att Sveriges regering den 12 mars 2009 har beslutat att i enlighet med artikel 11 i avtalet anmäla att tillämpliga samordningsenheter såvitt gäller ansökningar om administrativt bistånd enligt avtalet är Skatteverket, Solna Strandväg 10, SE 171 94 SOLNA och Tullverket, Alströmergatan 39, Box 12854, SE 112 98 STOCKHOLM och att i enlighet med artikel 27 i avtalet anmäla att tillämplig central myndighet såvitt gäller framställningar om rättslig hjälp är Centralmyndigheten, Justitiedepartementet, SE 103 33 STOCKHOLM.“

Das Außenministerium teilt mit, dass die schwedische Regierung am 12. März 2009 beschlossen hat, gemäß Artikel 11 des Abkommens mitzuteilen, dass folgende Dienststellen die zuständigen zentralen Dienststellen für Amtshilfeersuchen im Sinne des Abkommens sind: Skatteverket (Schwedische Steuerbehörde), Solna Strandväg 10, SE 171 94 SOLNA und Tullverket (Schwedische Zollbehörde), Alströmergatan 39, Box 12854, SE 112 98 STOCKHOLM; ferner hat sie beschlossen, gemäß Artikel 27 des Abkommens mitzuteilen, dass die zuständige zentrale Behörde für Rechtshilfeersuchen die Centralmyndigheten, Justitiedepartementet (Zentralbehörde, Justizministerium), SE 103 33 STOCKHOLM ist.“

Die Schweiz hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Januar 2009 die nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung des Ratssekretariats)

«La Suisse déclare, conformément à l'article 44, paragraphe 3, de l'accord de co-

„Die Schweiz erklärt gemäß Artikel 44 Absatz 3 des am 26. Oktober 2004 in

opération entre la Confédération suisse, d'une part, et la Communauté européenne et ses Etats membres, d'autre part, pour lutter contre la fraude et toute autre activité illégale portant atteinte à leurs intérêts financiers, signé à Luxembourg le 26 octobre 2004, que jusqu'à l'entrée en vigueur dudit accord, ce dernier est applicable, en ce qui la concerne, dans ses rapports avec toute autre partie contractante ayant fait la même déclaration. La Suisse souligne néanmoins que seule une ratification rapide par tous les Etats de l'UE permettra une application efficace et homogène dudit accord et répondra pleinement aux objectifs poursuivis par les parties contractantes.»

Luxemburg unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen, dass dieses Abkommen bis zu seinem Inkrafttreten für die Schweiz in ihren Beziehungen zu jeder anderen Vertragspartei Anwendung findet, die die gleiche Erklärung abgegeben hat. Die Schweiz weist jedoch darauf hin, dass nur eine rasche Ratifizierung des besagten Abkommens durch alle Staaten der EU dessen effiziente und homogene Anwendung gestatten und den Zielen der Vertragsparteien in vollem Umfang gerecht wird.“

Das Vereinigte Königreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. Januar 2009 die nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung des Ratssekretariats)

“Whereas Article 44, paragraph 3 of the Agreement between the European Community and its Member States, of the one part, and the Swiss Confederation, of the other part, to counter fraud and all other illegal activities affecting their financial interests provides for provisional application, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland wishes to avail itself of this provision which will have effect between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the other contracting parties to this Agreement which have made the same declaration.”

„Da Artikel 44 Absatz 3 des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen, eine vorläufige Anwendung vorsieht, möchte das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland von dieser Bestimmung Gebrauch machen, die ihre Wirksamkeit zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und den anderen Vertragsparteien dieses Abkommens, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, ausüben wird.“

Berlin, den 15. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens vom 14. Oktober 2003
über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland,
der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn,
der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien
und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum**

Vom 5. August 2009

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. August 2004 zu dem Übereinkommen vom 14. Oktober 2003 über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 2004 II S. 1202, 1203) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Absatz 2 einschließlich der in diesem Absatz erwähnten Nebenabkommen und Protokolle für die

Bundesrepublik Deutschland am 6. Dezember 2005

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am 15. November 2004 beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner am 6. Dezember 2005 in Kraft getreten für

Belgien

Dänemark

Europäische Gemeinschaft

Estland

Finnland

Frankreich

Griechenland

Irland

Island

Italien

Lettland

Liechtenstein

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Litauen

Luxemburg

Malta

Niederlande

Norwegen

Österreich

Polen

Portugal

Schweden

Slowakei

Slowenien

Spanien

Tschechische Republik

Ungarn

Vereinigtes Königreich

Zypern.

II.

Liechtenstein hat am 28. April 2004 bei der Abgabe seiner Notifizierung an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union als Verwahrer die nachfolgend abgedruckte Erklärung abgegeben:

(Übersetzung des Ratssekretariats)

«La Principauté de Liechtenstein ratifie l'accord relatif à la participation de la République tchèque, de la République d'Estonie, de la République de Chypre, de la République de Lettonie, de la République de Lituanie, de la République de Hongrie, de la République de Malte, de la République de Pologne, de la République de Slovaquie et de la République slovaque à l'Espace économique européen, par lequel les pays adhérents deviennent parties contractantes à l'accord sur l'Espace économique européen, étant entendu que le but et l'objet de l'accord sur l'Espace économique européen, notamment son article 3, imposent aux parties contractantes de s'employer à régler, d'une manière pacifique et sur la base du droit international public, leurs différends existants et non encore résolus, et que la ratification de cet accord établit également de manière indubitable pour les «nouvelles parties contractantes» visées à l'article 1^{er} de cet accord que la Principauté de Liechtenstein constitue de longue date un État souverain.»

„Das Fürstentum Liechtenstein ratifiziert das Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum, durch das die Beitrittsländer Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden, mit dem Verständnis, dass Ziel und Zweck des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere sein Artikel 3, die Vertragsparteien verpflichtet, sich um die Beilegung zwischen ihnen bestehender, bislang ungeklärter Streitigkeiten auf friedlichem Wege auf der Grundlage des Völkerrechts zu bemühen, und dass mit der Ratifikation dieses Übereinkommens das Bestehen des Fürstentums Liechtenstein als seit Langem bestehender souveräner Staat auch für die in Artikel 1 dieses Übereinkommens genannten ‚neuen Vertragsparteien‘ außer Zweifel steht.“

Berlin, den 5. August 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Europäische Forstinstitut**

Vom 5. August 2009

Das Übereinkommen vom 28. August 2003 über das Europäische Forstinstitut (BGBl. 2004 II S. 1577, 1578) ist nach seinem Artikel 15 Absatz 2 für

Griechenland am 31. Mai 2009
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Juni 2008 (BGBl. II S. 723).

Berlin, den 5. August 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial**

Vom 5. August 2009

I.

Das Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. 1990 II S. 326, 327) ist nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

Guinea-Bissau	am	7. November 2008
Jemen	am	30. Juni 2007
Kap Verde	am	25. März 2007
Komoren	am	17. Juni 2007
Palau	am	24. Mai 2007

in Kraft getreten.

II.

Die Russische Föderation hat am 2. Juli 2007 die Rücknahme des von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 25. Mai 1983 eingelegten Vorbehalts (vgl. die Bekanntmachung vom 13. März 1995, BGBl. II S. 299, 304) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. August 2007 (BGBl. II S. 1375).

Berlin, den 5. August 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1988 zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden
oder ihres grenzüberschreitenden Flusses**

Vom 10. August 2009

Das Protokoll vom 31. Oktober 1988 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses (BGBl. 1990 II S. 1278, 1279) wird nach seinem Artikel 15 Absatz 2 für

Albanien	am	14. September 2009
----------	----	--------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Juli 2008 (BGBl. II S. 779).

Berlin, den 10. August 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens
über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)**

Vom 10. August 2009

I.

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 2001 unterzeichnete Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) ist nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Estland	am	5. Februar 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Guatemala	am	28. Oktober 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung und Notifikation		
Guinea-Bissau	am	4. November 2008
Kolumbien	am	20. Januar 2009
Polen	am	21. Januar 2009.

Das Stockholmer Übereinkommen wird für
Kamerun am 17. August 2009
in Kraft treten.

II.

Estland hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 7. November 2008 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer die folgenden Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

„1) In accordance with Article 25, paragraph 4 of the Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants, any amendment to Annex A, B and C of the Convention shall enter into force for the Republic of Estonia only after the Republic of Estonia has deposited its instrument of approval to the amendment;

2) As a Member State of the European Community the Republic of Estonia has transferred its competence to the European Community in fields governed by this Convention and listed in the declaration annexed to the Council Decision of 14 October 2004 concerning the conclusion, on behalf of the European Community, of the Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants (2006/507/EC).“

„1) In Übereinstimmung mit Artikel 25 Absatz 4 des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe tritt jede Änderung der Anlage A, B oder C des Übereinkommens für die Republik Estland erst in Kraft, nachdem die Republik Estland ihre sich auf die Änderung beziehende Genehmigungsurkunde hinterlegt hat;

2) Als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft hat die Republik Estland die Zuständigkeit für in diesem Übereinkommen geregelte Bereiche an die Europäische Union übertragen, die in der als Anlage zum Beschluss des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (2006/507/EG) beigefügten Erklärung aufgeführt sind.“

Guatemala hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 30. Juli 2008 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer die folgende Erklärung sowie Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

Declaration (Translation) (Original: Spanish) Erklärung (Übersetzung) (Original: Spanisch)

“In accordance with article 25, paragraph 4 of the aforementioned Convention, the Government of the Republic of Guatemala declares that any amendment to Annex A, B or C shall enter into force for Guatemala only after it has deposited its instrument of accession or ratification.”

„Nach Artikel 25 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt die Regierung der Republik Guatemala, dass jede Änderung der Anlage A, B oder C des Übereinkommens für Guatemala erst bei Hinterlegung seiner Beitritts- oder Ratifikationsurkunde in Kraft tritt.“

Notification (Translation) (Original: Spanish)

Notifikation (Übersetzung) (Original: Spanisch)

“In accordance with article 9, paragraph 3 of the Convention, the Ministry of Environment and Natural Resources is the designated national focal point for the tasks and elaboration of reports required under the Convention.”

„Ferner benennt Guatemala in Anwendung des Artikels 9 Absatz 3 des Übereinkommens das Ministerium für Umwelt und natürliche Ressourcen als innerstaatliche Anlaufstelle für die Koordinierung der Aufgaben und die Erstellung der Berichte, die im Übereinkommen vorgesehen sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juli 2008 (BGBl. II S. 809).

Berlin, den 10. August 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Donauschutzübereinkommens

Vom 10. August 2009

Montenegro hat dem Außenministerium Rumäniens als Verwahrer des Übereinkommens vom 29. Juni 1994 über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) (BGBl. 1996 II S. 874, 875) am 5. Mai 2008 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Donauschutzübereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2005 (BGBl. II S. 755).

Berlin, den 10. August 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Vertrags über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS)**

Vom 11. August 2009

I.

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2003 zu dem am 29. Juni 2000 von der Bundesrepublik Deutschland in Luxemburg unterzeichneten Vertrag über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS) – BGBl. 2003 II S. 1786, 1787 – wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 22 Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland	am 1. Mai 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	

in Kraft getreten ist.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am 1. Mai 2009
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts	

Luxemburg	am 1. Mai 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	

Niederlande	am 1. Mai 2009
-------------	----------------

Vereinigtes Königreich	am 1. Mai 2009.
------------------------	-----------------

II.

Belgien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. März 2009 den nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

«En attendant que la fiabilité du fichier central belge des permis de conduire soit suffisamment établie, l'autorité belge participera uniquement à la mise en place et la maintenance d'un système commun d'échange de données relatives aux véhicules. Une réserve générale est donc apportée à toutes les clauses du traité concernant les permis de conduire.»

„Solange die Zuverlässigkeit der zentralen belgischen Führerschein-Datenbank noch nicht hinreichend gewährleistet ist, wird sich die belgische Behörde lediglich an der Errichtung und dem Unterhalt eines gemeinsamen Systems für den Austausch von Fahrzeugdaten beteiligen. Es wird somit ein allgemeiner Vorbehalt zu allen Bestimmungen des Vertrags angebracht, die Führerscheine betreffen.“

Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. April 2004 die nachstehende Erklärung abgegeben:

„Die zuständige nationale registerführende Behörde gemäß Artikel 23 des Vertrages ist in Deutschland das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), D-24944 Flensburg, Förderstraße 16. Die zentralen Register sind

Zentrales Fahrzeugregister (ZFZR)
Verkehrszentralregister (VZR)
Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER).“

Luxemburg hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 9. März 2004 die nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Le ministre ayant les Transports dans ses attributions est l'autorité compétente pour la mise en œuvre du Traité EUCARIS au Grand-Duché de Luxembourg.»

„Die für die Durchführung des EUCARIS-Vertrags im Großherzogtum Luxemburg zuständige Behörde ist der für Verkehr zuständige Minister.“

Il peut confier la gestion technique du système d'information européen concernant les véhicules et les permis de conduire à la Société nationale de contrôle technique, selon les modalités à déterminer par règlement grand-ducal.»

Er kann die ‚Société nationale de contrôle technique‘ (Nationale technische Kontrollvereinigung) mit dem technischen Betrieb des Europäischen Fahrzeug- und Führerscheininformationssystems betrauen; die Einzelheiten bestimmt ein größermögliches Reglement.“

Berlin, den 11. August 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. August 2009

Das in Tegucigalpa am 14. Dezember 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration (Banco Centroamericano de Integración Económica) mit Sitz in Tegucigalpa, Honduras, über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 (Vorhaben „Erneuerbare Energien und Energieeffizienz“) ist nach seinem Artikel 5

am 14. Dezember 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. August 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Reinhard Tittel-Gronefeld

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
(Banco Centroamericano de Integración Económica)
mit Sitz in Tegucigalpa, Honduras,
über Finanzielle Zusammenarbeit 2005
Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration
– im Folgenden „Bank“ genannt –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bank,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in Mittelamerika beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es der Bank, für das Vorhaben „Programm Erneuerbare
Energien und Energieeffizienz“ ein Darlehen der Kreditanstalt für
Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwick-
lungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 8 000 000,- EUR
(in Worten: acht Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung
die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorha-
bens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der
Bank weiterhin gegeben ist. Das Vorhaben kann nicht durch
andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es
der Bank zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Dar-
lehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in
Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für
notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreu-
ung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhal-
ten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten
Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt
wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der
zwischen der KfW und der Bank zu schließende Vertrag, der den
in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschrif-
ten unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages
entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusa-
gejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde.
Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember
2013.

Artikel 3

Die Bank bemüht sich darum, dass Abschluss und Ausfüh-
rung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrags von Steuern
und sonstigen Abgaben in den Mitgliedsländern der Bank befreit
werden.

Artikel 4

Die Bank bemüht sich darum, dass bei den sich aus der Dar-
lehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und
Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und
Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen
wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die
gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz
in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschwe-
ren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Ver-
kehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und
eingeholt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in
Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa am 14. Dezember 2006 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Paul Resch

Für die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration

Dr. Harry Brautigam

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Accenture National Security Services, LLC“
(Nr. DOCPER-AS-77-01)**

Vom 19. August 2009

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. Juni 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Accenture National Security Services, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-77-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 30. Juni 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 19. August 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 30. Juni 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0252 vom 30. Juni 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Accenture National Security Services, LLC einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-77-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Accenture National Security Services, LLC zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Accenture National Security Services, LLC wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer leistet fachliche und objektive Unterstützung in den Bereichen

Beratung und Ausbildung, um zur Erreichung der Zielsetzungen der Unternehmens- transformation beizutragen. Die Armee erwartet, vom Lean Six Sigma-Fachwissen zu profitieren, um die Abläufe in der Armee sowie laufende strategische Initiativen im Bereich Unternehmenstransformation zu überprüfen und diese Bemühungen durch einen führungsgesteuerten Top-Down-Ansatz zu integrieren, der unsere strategischen Ziele mit konkreten, durchführbaren Projektverbesserungen verknüpft. Die Beratungs- und Ausbildungsleistungen sind auf die strategischen und operativen Ebenen ausgerichtet. Die Dienstleistungen erfordern umfangreiches Wissen über die besten wirtschaftlichen Praktiken, um das Personal der Armee zu beraten, zu betreuen und fortzubilden, damit eine innovative Kultur kontinuierlicher, messbarer Verbesserungen eingeführt wird. Dieser Vertrag umfasst Unterstützung für Planung, Entwicklung und Durchführung des Unternehmensaufbaus im gesamten Bereich der Armee, für die Ausbildung von Führungskräften und sonstigem Personal der Armee mittels zugelassener Armeeschulungsprogramme einschließlich Lean Six Sigma, Projektmanagement, Veränderungsmanagement und Führungsverhalten, sowie für Beratung und Betreuung von Führungskräften der Armee, welche für die Leitung und Durchführung der Projektverbesserungen zuständig sein werden. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Process Analyst (Anhang II.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Accenture National Security Services, LLC wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-77-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Accenture National Security Services, LLC endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 30. September 2008 bis 29. September 2009 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 30. Juni 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0252 vom 30. Juni 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 30. Juni 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-11-31)**

Vom 19. August 2009

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. Juni 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-31) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 30. Juni 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 19. August 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 30. Juni 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0251 vom 30. Juni 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Science Applications International Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-31 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Science Applications International Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Dient als Vertreter des dem strategischen Kommando der US-Streitkräfte unterstehenden Teilkommandos für nachrichtendienstliche Aufklärung und Überwachung (JFCC-ISR) im Zentrum für gemeinsame nachrichtendienstliche Operationen (JIOC) des europäischen Kommandos der US-Streitkräfte. Führt Beratertätigkeiten, Analysen, Untersuchungen und Koordinationsaufgaben in Bezug auf die verschiedenen Grundsatzprogramme, Probleme und Anforderungen im Zusammenhang mit ISR

Plattformen und Tätigkeiten des US-Verteidigungsministeriums (DoD) durch. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Military Analyst (Anhang II.4.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-31 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Science Applications International Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. April 2009 bis 30. September 2009 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 30. Juni 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0251 vom 30. Juni 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 30. Juni 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-kenianischen Vereinbarung
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 25. August 2009

Die Vereinbarung betreffend das örtliche Büro der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in der Form eines Notenwechsels vom 16. Juni 2003/3. August 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 3. August 2004

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. August 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Gabriele Geier

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Nairobi, den 16. Juni 2003

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Abkommens vom 4. Dezember 1964 über Technische Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Regierungen einschließlich der Änderungen und Ergänzungen durch die Vereinbarungen vom 29. Juli/17. September 1971 sowie 29. Mai/17. Juni 1997, der Vereinbarung vom 2. Februar/23. Juni 1998 über die Fortführung des örtlichen Büros der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, des zusammenfassenden Berichts der deutsch-kenianischen Regierungsverhandlungen vom 2. bis 4. Dezember 1998 (Ziff. 10.1) sowie des Schriftwechsels vom 27. Januar/4. Februar 1999 über den Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Kenia und Äthiopien die folgende Vereinbarung betreffend das örtliche Büro der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vorzuschlagen.

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Kenia, dass das bisher allein von der GTZ genutzte Büro der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Nairobi auch durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) genutzt werden soll. Das örtliche Büro der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in seiner Funktion als örtliches KfW-Büro soll im Folgenden als „KfW-Büro“ bezeichnet werden.

Die Bestimmungen der Eingangs erwähnten Vereinbarung vom 2. Februar/23. Juni 1998 sollen auch auf das KfW-Büro angewandt werden.

2. Dem KfW-Büro werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Unterstützung der Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;

- b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit, mit denen die KfW von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;
 - d) Vertretung der KfW vor Ort.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:
- Sie
- a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das KfW-Büro;
 - b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Aufgaben des KfW-Büros entsandten Lang- und Kurzeitfachkräfte sowie für die vom Büro eingestellten Ortskräfte.
4. Die Regierung der Republik Kenia erbringt folgende Leistungen:
- Sie
- a) befreit Lieferungen von Material und Fahrzeugen für das KfW-Büro von Lizenzen, Hafengebühren, Ein-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag des KfW-Büros auch für in Kenia beschafftes Material;
 - b) unterstützt Anträge des KfW-Büros auf:
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen;
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für das entsandte Personal sowie Arbeitsgenehmigungen für nichtkenianische Ortskräfte des Büros;
 - c) gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 4. Dezember 1964 über Technische Zusammenarbeit einschließlich der Änderungen und Ergänzungen durch die Vereinbarungen vom 29. Juli/17. September 1971 sowie 29. Mai/17. Juni 1997.
5. Das für das KfW-Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Es geht bei Auflösung des Büros in das Eigentum der Republik Kenia über.
6. Benennung der Durchführungsorganisationen:
- a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen für die Aufgaben des KfW-Büros durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt/Main.
 - b) Die Regierung der Republik Kenia beauftragt als Ansprechpartner der KfW das Finanzministerium.
7. Die Gültigkeit dieser Vereinbarung richtet sich nach den Bestimmungen der eingangs erwähnten Vereinbarung vom 2. Februar/23. Juni 1998.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 4. Dezember 1964 über Technische Zusammenarbeit einschließlich der Änderungen und Ergänzungen durch die Vereinbarungen vom 29. Juli/17. September 1971 sowie 29. Mai/17. Juni 1997 auch für diese Vereinbarung.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Kenia mit den unter Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Jürgen Weerth

Herrn Joseph Magari
Staatssekretär im Ministerium für Finanzen
der Republik Kenia
Nairobi

**Bekanntmachung
des deutsch-indischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 31. August 2009

Das in New Delhi am 3. Mai 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 ist nach seinem Artikel 6

am 3. Mai 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. August 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2006

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indien –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 9. November 2006 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW Bankengruppe (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 30 000 000,- EUR (in Worten: dreißig Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) „Städtische Infrastrukturentwicklung Tamil Nadu – Garantiefonds für kommunale Anleihen“ bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),
 - b) „Programm ländliches Finanzwesen – NABARD XI/2“ bis zu 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder einem anderen, von beiden Regierungen auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus,

- a) für das Vorhaben „REC Energieeffizienzprogramm Phase II“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 50 000 000,- EUR (in Worten: fünfzig Millionen Euro) sowie
- b) für das Vorhaben „Städtische Infrastrukturentwicklung Tamil Nadu“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 65 000 000,- EUR (in Worten: fünfundsechzig Millionen Euro) einschließlich nicht verwendeter Mittel von 9 000 000,- EUR (in Worten: neun Millionen Euro) aus dem Vorhaben „Kleinstkreditlinie – HDFC V“

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die

gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Indien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selber Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014. Für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Betrag von 9 000 000,- EUR (in Worten: neun Millionen Euro) aus dem Vorhaben HDFC V endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indien erklärt sich damit einverstanden, dass die KfW keine Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben zahlt, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und

Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Indien kommen überein, einen Betrag von insgesamt 75 000 000,- EUR (in Worten: fünfundsiebzig Millionen Euro) aus früheren Abkommen zu reprogrammieren. Der Reprogrammierungsbetrag setzt sich aus folgenden Projekten zusammen:

1. Das in dem Abkommen vom 6. September 1995 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 für das Vorhaben „Pumpenbewässerung Orissa“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 7 657 632,30 EUR, in Worten: sieben Millionen sechshundertsiebenundfünfzigtausendsechshundertzweiunddreißig Euro und dreißig Cent) wird mit einem Betrag von 6 276 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen zweihundertsechundsiebzigtausend Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Polioimpfprogramm IX“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Das in dem Abkommen vom 13. Juli 1990 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1990 für das Vorhaben „Eisenbahninvestitionsprogramm II“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 13 850 000,- DM (in Worten: dreizehn Millionen achthundertfünfzig Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 7 081 392,50 EUR, in Worten: sieben Millionen einundachtzigtausenddreihundertzweiundneunzig Euro und fünfzig Cent) wird mit einem Betrag von 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Polioimpfprogramm IX“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
3. Das in dem Abkommen vom 12. April 1989 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1989 für das Vorhaben „Kombiniertes Gas-Dampf-Kraftwerk Dadri“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 224 000,- EUR (in Worten: zweihundertvierundzwanzigtausend Euro) wird reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Polioimpfprogramm IX“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
4. Das in dem Abkommen vom 28. Juli 1994 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1994 für das Vorhaben „NSIC XII“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 18 000 000,- DM (in Worten: achtzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 9 203 253,86 EUR, in Worten: neun Millionen zweihundertdreitausendzweihundertdreißig Euro und sechsundachtzig Cent) wird mit dem Betrag von 4 090 000,- EUR (in Worten: vier Millionen neunzigtausend Euro) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Polioimpfprogramm IX“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
5. Das in dem Abkommen vom 28. Juli 1994 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1994 für das Vorhaben „Kleinbewässerungsvorhaben in Rajasthan“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 15 338 756,44 EUR, in Worten: fünfzehn Millionen dreihundertachtunddreißigtausend-
- siebenhundertfünfundsiebzig Euro und vierundvierzig Cent) wird in Höhe von 13 709 000,- EUR (in Worten: dreizehn Millionen siebenhundertneuntausend Euro) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Polioimpfprogramm IX“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
6. Das in dem Abkommen vom 28. Mai 1985 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1985 für das Vorhaben „Erweiterung des TELCO-LKW Werkes“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 11 500 000,- DM (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 5 879 856,63 EUR, in Worten: fünf Millionen achthundertneunundsiebzigtausendachtundsechshundertsechsfünfzig Euro und dreiundsechzig Cent) wird mit einem Betrag von 293 000,- EUR (in Worten: zweihundertdreiundneunzigtausend Euro) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Polioimpfprogramm IX“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
7. Die in dem Abkommen vom 28. Mai 1985 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1985 für das Vorhaben „Eisenbahnkräne für Indian Railways“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 14 500 000,- DM (in Worten: vierzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 7 413 732,28 EUR, in Worten: sieben Millionen vierhundertdreizehntausendsiebenhundertzweiunddreißig Euro und achtundzwanzig Cent) wird mit einem Betrag von 1 287 000,- EUR (in Worten: eine Million zweihundertsiebenundachtzigtausend Euro) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Polioimpfprogramm IX“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
8. Das in dem Abkommen vom 17. Juli 1986 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1986 für das Vorhaben „Erweiterung der Zementfabrik Damoh“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 13 000 000,- DM (in Worten: dreizehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 6 646 794,46 EUR, in Worten: sechs Millionen sechshundertsechsvierzigtausendsiebenhundertvierundneunzig Euro und sechsundvierzig Cent) wird mit einem Betrag von 3 667 000,- EUR (in Worten: drei Millionen sechshundertsiebenundsechzigtausend Euro) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Polioimpfprogramm IX“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
9. Das in dem Abkommen vom 9. Dezember 2005 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 für das Vorhaben „Basisgesundheitsversorgung Himachal Pradesh“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 9 500 000,- EUR (in Worten: neun Millionen fünfhunderttausend Euro) wird in voller Höhe reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Polioimpfprogramm IX“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
10. Das in dem Abkommen vom 19. Juni 1995 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 für „Wohnungsbauprogramme für wirtschaftlich schwächere Bevölkerungsgruppen (HUDCO VI)“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 10 225 837,62 EUR, in Worten: zehn Millionen zweihundertfünfundzwanzigtausendachtundsechshundertdreißig Euro und zweiundsechzig Cent) wird mit einem Betrag von 9 454 000,- EUR (in Worten: neun Millionen vierhundertvierundfünfzigtausend Euro) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Polioimpfprogramm IX“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
11. Das in dem Abkommen vom 21. März 1988 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit

- 1988 für die Vorhaben „Industrial Credit and Investment Corporation of India (ICICI) und Industrial Finance Corporation of India (IFCI)“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 25 564 594,06 EUR, in Worten: fünfundzwanzig Millionen fünfhundertvierundsechzigtausendfünfhundertvierundneunzig Euro und sechs Cent) wird mit dem Betrag von 13 260 000,- EUR (in Worten: dreizehn Millionen zweihundertsechzigtausend Euro) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Programm ländliches Finanzwesen – NABARD XI/2“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
12. Das im Abkommen vom 12. Oktober 1992 zwischen unseren Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1992 für das Vorhaben „National Renewal Fund“ vorgesehene Darlehen von 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 25 564 594,06 EUR, in Worten: fünfundzwanzig Millionen fünfhundertvierundsechzigtausendfünfhundertvierundneunzig Euro und sechs Cent) wird mit einem Betrag von 6 740 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen siebenhundertvierzigtausend Euro) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Programm ländliches Finanzwesen – NABARD XI/2“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
13. Der in dem Abkommen vom 9. Dezember 2005 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 für die Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Ländliche Wasserversorgung Nadia Distrikt“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro) wird mit einem Betrag von 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für die Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Bewirtschaftung Natürlicher Lebensgrundlagen – NABARD“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
14. Der in dem Abkommen vom 9. Dezember 2005 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 für die Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Basisgesundheitsversorgung Himachal Pradesh“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) wird in voller Höhe reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für die Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Städtische Infrastrukturentwicklung Tamil Nadu“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
15. Der in dem Abkommen vom 10. August 2004 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 – II für die Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Housing Development Finance Corporation (HDFC) V – Mikrokreditlinie“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) wird in voller Höhe reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für die Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Städtische Infrastrukturentwicklung Tamil Nadu“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu New Delhi am 3. Mai 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

B. Mützelburg

Für und im Auftrag des Präsidenten von Indien
in Ausübung der vollziehenden Gewalt
der Republik Indien

Kumar Sanjay Krishna

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 3. September 2009

I.

Das Übereinkommen vom 9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2004 II S. 1138, 1139) ist nach seinem Artikel 35 Absatz 2 für

Polen am 12. März 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

II.

Polen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. Februar 2009 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

Declaration (Courtesy Translation) (Original: Polish)

“In accordance with Article 23 of the Agreement, the Republic of Poland declares that persons referred to in this Article who are Polish nationals or permanent residents of the Republic of Poland shall, while staying in the territory of the Republic of Poland, enjoy only the privileges and immunities referred to in this Article.”

Erklärung (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Polnisch)

„Nach Artikel 23 des Übereinkommens erklärt die Republik Polen, dass die in diesem Artikel genannten Personen, die polnische Staatsangehörige sind oder in der Republik Polen ihren ständigen Aufenthalt haben, während des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Republik Polen nur die in diesem Artikel genannten Vorrechte und Befreiungen genießen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. März 2009 (BGBl. II S. 308).

Berlin, den 3. September 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über den internationalen Schutz von Erwachsenen**

Vom 3. September 2009

Das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II S. 323, 324) ist nach seinem Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a für die

Schweiz

am 1. Juli 2009

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (BGBl. 2009 II S. 39).

Berlin, den 3. September 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
und über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr**

Vom 8. September 2009

I.

Das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (BGBl. 2002 II S. 1882, 1887) zum Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538, 539) betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr ist nach seinem Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b für

Irland

am 1. September 2008

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen

in Kraft getreten.

II.

Irland hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Zusatzprotokoll am 5. Mai 2009 folgende Erklärungen bezüglich des Übereinkommens notifiziert:

(Übersetzung)

“Declaration regarding application of the Convention to personal data files which are not processed automatically (Article 3.2 (c)):

Ireland will apply the Convention to personal data which are not processed automatically but which are held in a relevant filing system. “Relevant filing system” means any set of information relating to individuals to the extent that, although the information is not processed by means of equipment operating automatically in response to instructions given for that purpose, the set is structured, either by reference to individuals or by reference to criteria relating to individuals, in such a way that specific information relating to a particular individual is readily accessible.

Declaration under Article 13 (2) of the Convention:

In accordance with Article 13 (2) of the Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data, Ireland provides up-dated information in relation to the designated authority in respect of Ireland, as follows:

Data Protection Commissioner,
Canal House,
Station Road,
Portarlinton,
Co. Laois.”

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. März 2009 (BGBl. II S. 383).

Berlin, den 8. September 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

„Erklärung zur Anwendung des Übereinkommens auf Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten, die nicht automatisch verarbeitet werden (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c):

Irland wird das Übereinkommen auf personenbezogene Daten anwenden, die nicht automatisch verarbeitet, jedoch in einem einschlägigen Archivierungssystem gespeichert werden. „Einschlägiges Archivierungssystem“ bezeichnet jedes Verzeichnis von Informationen über natürliche Personen, soweit es – obwohl die Informationen nicht mittels einer Einrichtung verarbeitet werden, die automatisch auf für diesen Zweck gegebene Instruktionen reagiert – so strukturiert ist, sei es nach Personen oder personenbezogenen Kriterien, dass konkrete Informationen über eine bestimmte Person leicht zugänglich sind.

Erklärung nach Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens:

Nach Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten übermittelt Irland folgende aktualisierten Informationen über die für Irland bezeichnete Behörde:

Data Protection Commissioner,
Canal House,
Station Road,
Portarlinton,
Co. Laois.“

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. September 2009

Das in Maputo am 31. Juli 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 ist nach seinem Artikel 6

am 31. Juli 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. September 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloeke-Lesch

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit 2008**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mosambik –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mosambik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mosambik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 231/2008 vom 11. Dezember 2008 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mosambik und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederauf-

bau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Ersparnismobilisierung“ bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro);
- b) „Mobile Bankdienstleistungen“ bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro);
- c) „Banco Terra Mikrokreditfinanzierung“ bis zu 3 500 000,- EUR (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mosambik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungs-

beiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung der Republik Mosambik, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mosambik übernimmt sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mosambik überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Von den im Abkommen vom 1. November 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 für das Vorhaben „Finanzsektorprogramm“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträgen wird ein Betrag von 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) umgewidmet und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a erwähnte Vorhaben „Ersparnis mobilisierung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Von den im Abkommen vom 1. November 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 für das Vorhaben „Finanzsektorprogramm“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträgen wird ein Betrag von 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) umgewidmet und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b erwähnte Vorhaben „Mobile Bankdienstleistungen“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Von den im Abkommen vom 1. November 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 für das Vorhaben „Finanzsektorprogramm“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträgen wird ein Betrag von 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) umgewidmet und für das Vorhaben „Banco Terra Treuhandbeteiligung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Von den im Abkommen vom 1. November 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 für das Vorhaben „Finanzsektorprogramm“ (Treuhandmittel) vorgesehenen Finanzierungsbeiträgen wird ein Betrag von 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) umgewidmet und für das Vorhaben „Banco Terra Treuhandbeteiligung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(5) Von den im Abkommen vom 1. November 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 für das Vorhaben „Gemeinschaftliches Programm für makroökonomische Unterstützung“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträgen wird ein Betrag von 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) umgewidmet und für das Vorhaben „Regionale Zentren für Wissenschaft und Technologie“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maputo am 31. Juli 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Klaus-Christian Kraemer

Für die Regierung der Republik Mosambik

Oldemiro Baloi

**Bekanntmachung
des deutsch-sambischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. September 2009

Das in Lusaka am 21. August 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 ist nach seinem Artikel 6

am 21. August 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. September 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloeke-Lesch

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit 2008**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Sambia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 17. Dezember 2008 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 57 000 000,- EUR (in Worten: siebenundfünfzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Städtische Wasser- und Sanitärversorgung II“ bis zu 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro);
- b) „Ländliche Wasser- und Sanitärversorgung I“ bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro);
- c) „Gemeinschaftliches Programm für makroökonomische Unterstützung II“ bis zu 24 000 000,- EUR (in Worten: vierundzwanzig Millionen Euro);
- d) „Entwicklungsprogramm für den Bildungssektor (Nationaler Umsetzungsrahmen 2008 – 2010) – Delegierte Kooperation mit dem Königreich der Niederlande“ bis zu 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung der Republik Sambia, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die im Abkommen vom 9. Dezember 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 für das Vorhaben „Ländlicher Investitionsfonds Südprovinz“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden in voller Höhe mit dem Betrag von 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) umgewidmet und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c erwähnte Vorhaben „Gemeinschaftliches Programm für makroökonomische Unterstützung II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die im Abkommen vom 9. Dezember 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 für das Vorhaben „Ländlicher Entwicklungsfonds“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden in voller Höhe mit dem Betrag von 3 500 000,- EUR (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro) umgewidmet und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c erwähnte Vorhaben „Gemeinschaftliches Programm für makroökonomische Unterstützung II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 21. August 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Irene Hinrichsen

Für die Regierung der Republik Sambia

Dr. Musokotwane

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. September 2009

Das in Tegucigalpa am 3. März 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 ist nach seinem Artikel 5

am 3. März 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. September 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Reinhard Tittel-Gronefeld

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit 2004**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration
– im Folgenden „Bank“ genannt –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bank,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in Mittelamerika beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es der Bank, für das Vorhaben „Regeneratives Energie- und

Energieeffizienzprogramm“ ein Verbunddarlehen der KfW Ban-
kengruppe (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwick-
lungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 18 500 000,-
EUR (in Worten: achtzehn Millionen fünfhunderttausend Euro) zu
erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förde-
rungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die
gute Kreditwürdigkeit der Bank weiterhin gegeben ist. Das Vor-
haben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es
der Bank zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Dar-
lehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in
Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für
notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreu-
ung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhal-
ten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie
das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der
KfW und der Bank zu schließende Vertrag, der den in der Bun-
desrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unter-
liegt.

Artikel 3

Die Bank bemüht sich darum, dass Abschluss und Ausführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags von Steuern und sonstigen Abgaben in den Mitgliedsländern der Bank befreit werden.

Artikel 4

Die Bank bemüht sich darum, dass bei den sich aus der Gewährung des Verbunddarlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren

und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa am 3. März 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Paul Albert Resch
Erich Stather

Für die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration

Dr. Harry Brautigam

**Bekanntmachung
des deutsch-honduranischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. September 2009

Das in Tegucigalpa am 22. Juni 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 ist nach seinem Artikel 5

am 22. Juni 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. September 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Reinhard Tittel-Gronefeld

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit 2008

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Honduras –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Honduras,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Honduras beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 24. bis 25. November 2008 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Honduras oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Ein Darlehen von insgesamt 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Öffentliches Finanzmanagement“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 19 000 000,- EUR (in Worten: neunzehn Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) „Grundbildung für Alle“ (EfA/FTI) bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro),
 - b) „Programm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur“ bis zu 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro),wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Honduras, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Honduras zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Verpflichtung der deutschen Seite zu Auszahlungen hinsichtlich des unter Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Vorhabens (Öffentliches Finanzmanagement) verfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2014. Die Verpflichtung der deutschen Seite zu Auszahlungen hinsichtlich des unter Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannten Vorhabens (Grundbildung für Alle) verfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(4) Die Regierung der Republik Honduras, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(5) Die Regierung der Republik Honduras, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Artikel 3

Die Regierung der Republik Honduras stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Honduras erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Honduras überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und

Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa am 22. Juni 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Paul Resch

Für die Regierung der der Republik Honduras

Patricia Rodas